



Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

Wir sind Expertinnen, wir sind parteilich, wir sind für Sie da!

Wir haben ein offenes Familienbild: Die Familienform „Alleinerziehend“ ist eine von vielen möglichen Familienformen. Der VAMV wirbt für mehr Akzeptanz und Anerkennung der Familienarbeit und von Einelternfamilien.

Wir bieten vielseitige, den jeweiligen Lebenssituationen angepasste Angebote und Unterstützung an. Im VAMV findet die Verknüpfung von Beratungserfahrung und Interessenarbeit statt.

Wir organisieren regelmäßig

Schwangereninfoabende und Gesprächsgruppen für Schwangere:

- ✓ Hier treffen sich Frauen in vergleichbaren Situationen.
- ✓ Wir haben spezialisierte Informationen.
- ✓ Es können Erfahrungen ausgetauscht werden.
- ✓ Wir sind solidarisch.
- ✓ Sie können Kontakte mit anderen Schwangeren knüpfen, die über unsere Angebote hinausgehen, und Netzwerke aufbauen.
- ✓ Wir nehmen Anteil.
- ✓ Wir versuchen zu entlasten.
- ✓ Unsere Gruppen werden von einer erfahrenen sozialpädagogischen Mitarbeiterin angeleitet.
- ✓ Teilnehmerinnen unserer Gruppen sind ausschließlich Alleinerziehende.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Berlin e.V.

Seelingstraße 13, 14059 Berlin

Telefon 030 851 51 20

E-Mail kontakt@vamv-berlin.de

www.vamv-berlin.de



IBAN DE 55 1002 0500 0003 1150 01

BIC BFSWDE33BER

Spenden sind steuerlich absetzbar



VAMV.Berlin



vamv_berlin.alleinerziehende



U 2: Sophie-Charlotte-Platz,

S 41 + 42: Westend **BUS** M45, 309

Der VAMV e.V. erhält Fördermittel von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.



Titelmotiv © Ursula Deja - Fotolia.com
Gestaltung und Druck: www.schokovanille.com

Stand Juli 2022

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Berlin e.V.



Abenteuer
Wirklichkeit



Schwangeren-Info



Vaterschaft

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist derjenige im Sinne des Gesetzes der Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, sofern die Mutter dieser Anerkennung zustimmt. Ist die Mutter noch verheiratet, gilt der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes.

Sorgerecht

Eine nicht verheiratete Mutter ist nach der Geburt ihres Kindes allein sorgeberechtigt. Mit Einverständnis der Mutter kann die elterliche Sorge auf beide Elternteile übertragen werden. Der Vater kann auch nach Anerkennung der Vaterschaft gegen den Willen der Mutter gerichtlich ein gemeinsames Sorgerecht durchsetzen. In diesem Fall muss die Mutter kindeswohlrelevante Gründe vorbringen, die ihrer Meinung nach gegen eine gemeinsame Sorge sprechen. Auf Antrag beim Familiengericht können auch Teile der elterlichen Sorge, z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, auf einen Elternteil übertragen werden. Grundsätzlich hat der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammen lebt, unabhängig von der Sorgerechtsform, ein Recht auf Umgang.

Mutterschaftsgeld/Mutterschutz

Dabei handelt es sich um eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen, die gewährt wird, wenn die Frau bei Beginn der Schutzfrist als Mitglied mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist. Lag ihr tatsächliches Gehalt höher als das Krankengeld, so ist ihr Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettolohnes als Zuschuss zu zahlen.

Der Mutterschutz gilt sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt besteht Kündigungsschutz.

Antrag: zuständige Krankenkasse oder Bundesamt für soziale Sicherung
www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen

Wochenbett

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Wochenbettbetreuung durch die Hebamme bis zu acht Wochen nach der Geburt. In den ersten zehn Tagen nach der Geburt wird täglich mindestens ein Hausbesuch gezahlt. Diese Leistungen sind unabhängig davon, wo und wie das Baby geboren wurde. Genauso wie die Mutter hat auch das Kind einen eigenen Anspruch auf Hebammenhilfe, z. B. wenn die Mutter im Krankenhaus liegt oder das Kind adoptiert wurde.

Ein Anspruch auf Beratungen (telefonisch oder als Hausbesuch) zum Thema Stillen, Ernährung und Beikost besteht mindestens während des ersten Lebensjahres des Kindes oder darüber hinaus, solange gestillt wird. Darüber hinaus besteht, bei besonderen Lebenslagen, die Möglichkeit der einjährigen Begleitung einer Familienhebamme.

Stiftung Hilfe für die Familie

Die Stiftung hat den Zweck, Familien und Schwangeren in Notlagen finanzielle Leistungen zu gewähren, soweit eine Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Folgende Leistungen können z. B. gewährt werden: Umstandskleidung, Erstaussstattung, Weiterführung des Haushalts, Renovierung etc. Auf Stiftungsgelder besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge: Freie Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonisches Werk, DRK, Sozialmedizinischer Dienst, Studierendenwerk etc.

www.stiftunghilfe.de

Elternzeit und Elterngeld

Ein Elternteil kann maximal bis zum 12. Lebensmonat des Kindes **Basiselterngeld** beziehen. Alleinerziehende können auch die zusätzlichen zwei Partnermonate nutzen und somit bis zum 14. Lebensmonat des Kindes das Basiselterngeld erhalten. Bedingung ist jedoch, dass die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag (Steuerklasse II) für Einelternfamilien erfüllt sind. Achtung: Das Basiselterngeld wird nach Lebensmonaten des Kindes gezahlt, Beantragung nach Kalendermonaten kann finanzielle Nachteile nach sich ziehen.

Die Höhe des Basiselterngeldes richtet sich nach dem zuletzt erzielten Nettoeinkommen. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 65% des Einkommens vor der Geburt des Kindes, mindestens 300 EUR und maximal 1.800 EUR für volle Monate, in denen kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit besteht. Für Eltern mit geringem Einkommen wird das Basiseltern-

geld schrittweise von 65% bis auf 100% angehoben. Das **Mindestelterngeld** von 300 EUR bleibt allen Eltern erhalten, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 32 Stunden in der Woche arbeiten.

Die Elternzeit beginnt bei Berufstätigen nach dem Mutterschutz, ansonsten direkt nach der Geburt und kann bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können bis zu 24 Monaten auch zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden. In dieser Zeit besteht Kündigungsschutz und weiterhin Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse ohne Beiträge zahlen zu müssen. Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn angemeldet werden.

Einelternfamilien haben auch die Möglichkeit, zwischen Basiselterngeld und **ElterngeldPlus** zu wählen. Dabei werden aus einem Basiselterngeldmonat zwei ElterngeldPlus-Monate. Das ElterngeldPlus beträgt maximal die Hälfte des Elterngeldes. Sinnvoll ist dies für Mütter und Väter, welche sehr bald nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten wollen. Der **Partnerschaftsbonus** steht ebenfalls Alleinerziehenden zu, die so bis zum 28. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus beziehen können. Voraussetzung ist, dass sie in mindestens vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden arbeiten. Der Partnerschaftsbonus wird wie ElterngeldPlus berechnet.

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Er beträgt höchstens 300 EUR im Basiselterngeld-Bezug bzw. 150 EUR im ElterngeldPlus-Bezug. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung. Elterngeldberechtigte, die vorher kein Einkommen hatten, erhalten den Elterngeldfreibetrag nicht (oder er wird komplett verrechnet).

Antrag: Bezirksamt Elterngeldstelle
www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld/faq

Eine erste Orientierung zu Leistungen, die Sie beantragen können, finden Sie im Infotool Familie, auf der Seite des Bundesministeriums für Familie.

www.infotool-familie.de